

**Schriften zum Europäischen Recht**

---

**Band 84**

# **Sprache und Gesetzgeber**

**Grenzen sprachgesetzlicher Regelungen  
in Deutschland und Frankreich nach dem EG-Vertrag  
und nationalem Verfassungsrecht**

**Von**

**Anne Theme**



**Duncker & Humblot · Berlin**

*Anne Theme* · Sprache und Gesetzgeber

Schriften zum Europäischen Recht

Herausgegeben von

**Siegfried Magiera und Detlef Merten**

**Band 84**

# Sprache und Gesetzgeber

Grenzen sprachgesetzlicher Regelungen  
in Deutschland und Frankreich nach dem EG-Vertrag  
und nationalem Verfassungsrecht

Von

Anne Theme



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Theme, Anne:**

Sprache und Gesetzgeber : Grenzen sprachgesetzlicher  
Regelungen in Deutschland und Frankreich nach dem  
EG-Vertrag und nationalem Verfassungsrecht / von Anne  
Theme. – Berlin : Duncker und Humblot, 2002  
(Schriften zum europäischen Recht ; Bd. 84)  
Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 2001  
ISBN 3-428-10699-7

D 6

Alle Rechte vorbehalten  
© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme und Druck:  
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0937-6305  
ISBN 3-428-10699-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☉

*Meinem Vater  
zum Andenken*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2001 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind bis August 2001 berücksichtigt.

Herzlich danke ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Bodo Pieroth, der die Fragestellung der Arbeit aufgeworfen und mich während der ganzen Zeit engagiert betreut hat. Er hatte jederzeit ein offenes Ohr und begutachtete die Arbeit in kürzester Zeit. Herrn Prof. Dr. Reiner Schulze danke ich für das Zweitgutachten.

Mein besonderer Dank gilt meiner Familie, die mich uneingeschränkt unterstützt und so die Promotion ermöglicht hat. Von Herzen danke ich auch meinen Freunden für die große Hilfe.

Düsseldorf, im September 2001

*Anne Theme*



## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	21
A. Europäische Sprachregelungen .....	21
B. Nationale Sprachregelungen .....	23
C. Gang der Untersuchung .....	25

### *Teil 1*

<b>Das französische Gesetz zum Schutz der Sprache – die „loi Toubon“ vom 4. 8. 1994</b> .....	26
A. Die Bedeutung der Sprache in Frankreich .....	26
B. Geschichte der Sprachregelung .....	29
I. Die <i>ordonnance de Villiers-Cotterêts</i> , August 1539 .....	29
II. Das Gesetz des Nationalkonvents vom 2. <i>thermidor</i> des Jahres II (20. 7. 1794) .....	29
III. Die <i>loi Bas-Lauriol</i> , 1975 .....	30
1. Motive des Gesetzgebers .....	31
2. Regelungsinhalt des Gesetzes .....	31
3. Anwendungsfälle der <i>loi Bas-Lauriol</i> .....	32
4. Kritische Beurteilung des Gesetzes .....	32

IV. Änderung der Verfassung, 1992 .....	33
V. Die <i>loi Toubon</i> , 1994 .....	35
C. Genese und Regelungsumfang der <i>loi Toubon</i> .....	36
I. Motive des Gesetzgebers .....	36
II. Der ursprüngliche Regelungsinhalt des Gesetzes .....	38
III. Die Entscheidung des <i>Conseil Constitutionnel</i> vom 29. 7. 1994 .....	42
1. Antrag der Kläger .....	42
2. Art. 11 Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. 8. 1789 ..	43
3. Differenzierter Adressatenkreis .....	45
4. Verfassungswidrige Regelungen der <i>loi Toubon</i> .....	46
5. Kritik an der Entscheidung .....	49
IV. Problematische Regelungen der heutigen <i>loi Toubon</i> .....	50
1. Warenzeichenrecht (Art. 2 und 14 <i>loi Toubon</i> ) .....	51
2. Firmennamen .....	52
3. Werbung (Art. 2, 4 und 12 <i>loi Toubon</i> ) .....	53
4. Internet (Art. 2 und 4 <i>loi Toubon</i> ) .....	54
5. Internationale Verträge (Art. 5 und 2 <i>loi Toubon</i> ) .....	57
6. Konferenzen und Wissenschaft (Art. 6 und 7 <i>loi Toubon</i> ) .....	59
7. Sanktionen .....	61
8. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich bei Waren und Dienstleistungen .....	63
V. Anwendungsfälle der <i>loi Toubon</i> .....	63
VI. Kompetenz des Gesetzgebers .....	64
VII. Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung .....	65
VIII. Art. 10 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....	66

Teil 2

<b>Die Vereinbarkeit nationaler Sprachvorschriften mit dem EG-Vertrag</b>	<b>68</b>
<b>A. Einführung</b>	<b>68</b>
I. Die <i>loi Bas-Lauriol</i> , 1975	68
II. Die <i>loi Toubon</i> , 1994	69
<b>B. Der freie Warenverkehr</b>	<b>71</b>
I. Begriff der Warenverkehrsfreiheit	72
II. Dogmatik der Art. 28, 30 EG	73
1. Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen i.S.v. Art. 28 EG	73
2. Maßnahmen gleicher Wirkung i.S.v. Art. 28 EG	73
a) Die Dassonville-Formel	74
b) Die Cassis de Dijon-Formel	75
c) Das Urteil <i>Keck/Mithouard</i>	79
3. Gemeinschaftsrechtliche Rechtfertigung gem. Art. 30 EG	81
4. Ausblick	82
III. Handelshemmende nationale Sprachregelungen	84
1. Bezeichnung und Aufmachung (Etikettierung) von Waren	84
a) Einführung	84
aa) Differenzierung bei Waren i.S.v. Art. 23 II, 24 EG	85
bb) Europäisches Verbraucherleitbild	86
b) Lebensmittel, die direkt an den Endverbraucher gelangen	87
aa) Die Richtlinie 79/112/EWG des Rats (1978) und ihre Änderungen (1984–1995)	89
(1) Wortlaut	90
(2) Geschichte	91
(3) Systematik	92
(4) Zweck	92

bb)	Die Richtlinie 97/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rats (1997) .....	97
	(1) Anwendung auf deutsche, belgische und französische Sprachregelungen .....	99
	(a) Erforderlichkeit und Angemessenheit von § 3 III LMKV .....	100
	(b) Erforderlichkeit und Angemessenheit von Art. 11 <i>arrêté royal</i> .....	100
	(c) Erforderlichkeit und Angemessenheit von Art. 2 I, 4 II <i>loi Toubon</i> .....	101
	(2) Ergebnis .....	101
c)	Lebensmittel, die an Importeure oder Großhändler geliefert werden, und sonstige Produkte .....	102
aa)	Anwendbarkeit .....	103
bb)	Tatbestand des Art. 28 EG .....	103
cc)	Gemeinschaftsrechtliche Rechtfertigung .....	106
	(1) Zwingende Erfordernisse des Allgemeinwohls i. S. d. Cas-sis-Formel .....	107
	(2) Rechtfertigung aus Art. 30 EG .....	109
2.	Werbung .....	110
a)	Einführung .....	110
aa)	Begriff und Bedeutung .....	110
bb)	Das Euro-Marketing .....	111
cc)	Regelungsbefugnisse und Ausgestaltungen .....	112
dd)	Werbebeschränkungen .....	113
b)	Vereinbarkeit der Art. 2 II, 4 II, 12 I und IV <i>loi Toubon</i> mit Art. 28 EG .....	114
aa)	Vorrangige Sonderregelungen .....	114
bb)	Anwendbarkeit .....	115
cc)	Tatbestand des Art. 28 EG .....	116
	(1) Rechtliche Einordnung des Euro-Marketing .....	118
	(2) „Reine“ und „produktbezogene“ Verkaufsmodalitäten ....	121
dd)	Gemeinschaftsrechtliche Rechtfertigung .....	123
c)	Würdigung .....	124
3.	Markenzeichen und Markennamen .....	125
a)	Einführung .....	125

Inhaltsverzeichnis	13
aa) Begriff und Bedeutung .....	125
bb) Nationales und europäisches Warenzeichenrecht .....	126
(1) Nationales Warenzeichenrecht .....	126
(2) Europäisches Warenzeichenrecht .....	127
cc) „Vermerke“ und „Informationen“ i.S.v. Art. 2 IV <i>loi Toubon</i> ...	128
b) Vereinbarkeit der Art. 2 IV, 4 II <i>loi Toubon</i> mit Art. 28 EG .....	131
aa) Vorrangige Sonderregelungen .....	131
bb) Anwendbarkeit .....	131
cc) Tatbestand des Art. 28 EG .....	132
dd) Gemeinschaftsrechtliche Rechtfertigung .....	133
(1) Zwingende Erfordernisse des Verbraucherschutzes i. S. d. Cassis-Formel .....	134
(2) Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gem. Art. 30 S. 1 EG .....	134
c) Schlußbetrachtung .....	135
C. Der freie Dienstleistungsverkehr .....	135
I. Einführung .....	135
II. Anwendbarkeit .....	138
III. Tatbestand des Art. 49 I EG .....	138
IV. Ergebnis .....	143
D. Würdigung und Ausblick .....	144

### *Teil 3*

<b>Der Schutz der deutschen Sprache in den Schranken des Grundgesetzes</b>	149
A. Einführung .....	149
B. Methoden der Sprachpolitik .....	151
C. Rechtliche Stellung der deutschen Sprache .....	153
I. Normative Anknüpfungspunkte im Grundgesetz und in einfachen Gesetzen ..	153

II. Regelbarkeit der Sprache .....	155
1. Grundgesetzliche Stellung .....	155
2. Eigenart der Sprache .....	156
III. Kulturstaatlicher Auftrag zur Sprachpflege? .....	157
1. Parallele zur Sozialstaatlichkeit aus Art. 20 I GG .....	158
2. Nicht vorhandene Kulturstaatsklausel im Grundgesetz .....	159
D. Kompetenz des Bundes zur Regelung der deutschen Sprache? .....	162
I. Die „ungeschriebenen“ Gesetzgebungskompetenzen des Bundes .....	163
1. Zulässigkeit .....	164
2. Historische und komparative Bezüge .....	166
II. Kompetenz aus der Natur der Sache .....	167
1. Herleitung .....	168
2. Kompetenz des Bundes für ein Gesetz zum Schutz der Sprache? .....	171
III. Kompetenz kraft Sachzusammenhangs .....	175
1. Deutsch als Gerichtssprache, § 184 GVG .....	176
2. Deutsch als Amtssprache, § 23 I VwVfG .....	179
3. Grenzen für gesetzliche Regelungen der Sprache .....	181
IV. Ergebnis .....	183
E. Vereinbarkeit mit der Meinungsfreiheit .....	183
I. Schutzbereich betroffen .....	183
II. Eingriff in den Schutzbereich .....	185
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	186
1. Die Schranke der „allgemeinen“ Gesetze .....	186
a) Redaktionsversehen .....	186
b) Personale Allgemeinheit .....	187
c) Materiale Allgemeinheit .....	188

Inhaltsverzeichnis	15
d) Sachliche Allgemeinheit .....	189
e) Ergebnis .....	192
2. Kollidierendes Verfassungsrecht .....	193
F. Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht .....	194
G. Vereinbarkeit mit der allgemeinen Handlungsfreiheit .....	196
<b>Bilanz und Ausblick</b> .....	197
<b>Anhang</b> .....	200
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	208
<b>Internetverzeichnis</b> .....	222
<b>Sachverzeichnis</b> .....	223

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
ABIEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AK	Alternativkommentar
Allg. VwR	Allgemeines Verwaltungsrecht
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
Ass. Nat.	Assemblée Nationale
BAnz	Bundesanzeiger
BayOLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BK	Bonner Kommentar
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
c.	contre
ca.	circa
C.R.	comte rendu
crim.	criminelle
DB	Der Betrieb
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
Dok. KOM	Dokumente der Kommission
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DR	Dreier
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EAG	Europäische Atomgemeinschaft

EG	EG-Vertrag
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
etc.	et cetera
EU	EU-Vertrag
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
e.V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- & Steuerrecht
f.	folgende Seite
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FF	französischer Franc
ff.	folgende Seiten
Fn.	Fußnote
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Habil.	Habilitation
Hdb. DStR	Handbuch des Deutschen Staatsrechts
Hdb. StR	Handbuch des Staatsrechts
Hdb. VerfR	Handbuch des Verfassungsrechts
Hs.	Halbsatz
i.e.S.	im engeren Sinne
IHK	Internationale Handelskammer
i.H.v.	in Höhe von
inc.	incorporation
i.R.d.	im Rahmen des / der
i.R.e.	im Rahmen eines
i.R.v.	im Rahmen von
i. S. d.	im Sinne des / der
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne

JA	Juristische Arbeitsblätter
JP	Jarass / Pieroth
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
lit.	litera
LMBG	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz
LMKV	Lebensmittelkennzeichnungsverordnung
MaK	von Mangoldt / Klein
MD	Maunz / Dürig
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mio.	Million
MüK	von Münch / Kunig
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n°	numéro
NATO	North Atlantic Treaty Organization
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o.ä.	oder ähnliches
OVG	Oberverwaltungsgericht
PrOVGE	Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts
PVÜ	Pariser Verbandsübereinkunft
RATP	Régie autonome des transports parisiens
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RTD. com.	Revue trimestrielle de droit commercial
RV	Reichsverfassung von 1871
S.	Seite
SA	Sachs
SBK	Schmidt-Bleibtreu / Klein
SGB	Sozialgesetzbuch
Slg.	Sammlung
SNCF	Société nationale des chemins de fer franE7ais
SOFRES	Société franE7aise d'enquête par sondages
sog.	sogenannte(r)
StR	Staatsrecht
SZ	Süddeutsche Zeitung
u.a.	unter anderem

UN	United Nations
urspr.F.	ursprüngliche Fassung
v.	versus
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WAZ	Westdeutsche Allgemeine Zeitung
WN	Westfälische Nachrichten
WRV	Weimarer Reichsverfassung von 1919
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZLR	Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht
zugl.	zugleich
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft



## Einleitung

Die Entwicklung der Nationalsprachen im 16. und 17. Jahrhundert verlief parallel zu der Entwicklung der Nationalstaaten. Die Sprachgrenzen waren besonders ausgeprägt, als sich die neu entstandenen Staaten gegeneinander abgrenzten.<sup>1</sup> Heute verlieren die Nationalstaaten im Zuge des europäischen Integrationsprozesses an Bedeutung. Auch die Globalisierung der Wirtschaft trägt dazu bei, daß mit den Nationalstaaten die nationalen Sprachen an Gewicht verlieren. Internationale Kommunikation, die schnell und ohne großen Kostenaufwand möglich ist, wird dabei immer wichtiger. Aus dieser Notwendigkeit ist teilweise die Forderung nach einer *lingua franca* laut geworden, nach einer Sprache, in der die internationale Kommunikation erfolgen kann.<sup>2</sup>

In der Europäischen Gemeinschaft wurde lange Zeit für die französische Sprache als *lingua franca* plädiert (insbesondere, da Französisch die einzige Sprache der sechs Gründerstaaten war, die in allen Ländern gelehrt wurde),<sup>3</sup> nach dem Beitritt Großbritanniens bietet sich auch das Englische an, da es bereits die Sprache des Weltmarkts ist und etwa eine Milliarde Menschen Englisch beherrschen oder erlernt haben.<sup>4</sup> Dabei stellt allerdings die Haltung der Briten zum europäischen Integrationsprozeß (Großbritannien gehört zu den Staaten, die nicht an der Einführung des Euro am 1. 1. 1999 teilgenommen haben, sondern entscheidet selbst, ob und wann es der Währungsunion beitrifft) eine psychologische Barriere dar.

### A. Europäische Sprachregelungen

Schon innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) hat sich der Rat in seiner ersten Verordnung vom 15. 4. 1958 mit der Sprachenfrage beschäf-

---

<sup>1</sup> Arnau, Die deutsche Sprache gibt es gar nicht, in: SZ vom 23./24. 5. 1998, Feuilleton-Beilage, S. VII.

<sup>2</sup> Wright, S. 50 f.; Feld, S. 202. Wardhaugh, S. 135, geht davon aus, daß Englisch bereits *lingua franca* der modernen Welt ist. Ebenso nimmt Truchot, S. 91, an, daß keine andere Sprache die Rolle einer internationalen *lingua franca* so ausfüllen kann, wie es das Englische vermag. Nach seiner Ansicht würden europaweit englische Medien zum einen Kosten reduzieren und zum anderen neue Märkte eröffnen, indem kulturelle und sprachliche Barrieren, die zugunsten der nationalen Produktion wirken, fallen, S. 92. Er plädiert daher dafür, Englisch als einzige offizielle Sprache der Europäischen Gemeinschaft anzunehmen, S. 92.

<sup>3</sup> Truchot, S. 88.

<sup>4</sup> Wright, S. 50.

tigt.<sup>5</sup> Die Verordnung stellt den Grundsatz auf, daß die Nationalsprachen innerhalb der EWG gleichberechtigt sind (zweiter Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1). Gem. Art. 1 Verordnung Nr. 1 waren die Amts- und damit auch zugleich die Arbeitssprachen der Organe der Gemeinschaft Deutsch, Französisch, Italienisch und Niederländisch. Neben den Verträgen (zweiter Erwägungsgrund Verordnung Nr. 1) wurden (und werden) gem. Art. 4 Verordnung Nr. 1 Verordnungen und Schriftstücke von allgemeiner Geltung in den vier (heute elf) Amtssprachen abgefaßt. Auch das Amtsblatt der Gemeinschaft erscheint in diesen Sprachen (Art. 5 Verordnung Nr. 1). Heute bildet Art. 6 III EU den Anknüpfungspunkt für ein europäisches Sprachenregime, indem er bestimmt, daß die Union die „nationale Identität“ ihrer Mitgliedstaaten achtet. Der Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalsprachen findet sich zudem in den Art. 314 EG, Art. 225 Euratom und Art. 53 EU. Er folgt aus der völkerrechtlichen Gleichberechtigung der Nationalstaaten. Für die Organe der Gemeinschaft wird die Sprachenfrage gem. Art. 290 EG vom Rat einstimmig geregelt.

In den europäischen Institutionen (gem. Art. 7 I EG Parlament, Rat, Kommission, Gerichtshof und Rechnungshof) gibt es heute elf offizielle Amtssprachen,<sup>6</sup> die technisch gleichberechtigt sind. Aus diesem Grund verschlingen die Kosten für Dolmetscher, Übersetzungen und das notwendige Arbeitsmaterial 40 oder mehr Prozent der gesamten Verwaltungskosten der Europäischen Union.<sup>7</sup> *De facto* werden Rechtsakte und Dokumente in Englisch und Französisch als den beiden zu meist genutzten Arbeitssprachen abgefaßt, um anschließend in alle Amtssprachen der Union übersetzt zu werden. Zwar ist Deutsch die in der Europäischen Union am meisten gesprochene Sprache, Englisch aber verstehen fast alle.<sup>8</sup>

Im europäischen Binnenmarkt gem. Art. 3 I lit. c), 14 II EG mit seinen vier Grundfreiheiten [Warenverkehrsfreiheit gem. Art. 28 ff. EG, Personenverkehrsfreiheit(en) gem. Art. 39 ff. EG (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und Art. 43 ff. EG (Niederlassungsfreiheit), Dienstleistungsverkehrsfreiheit gem. Art. 49 ff. EG sowie Kapitalverkehrsfreiheit gem. Art. 56 ff. EG] können Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital frei zirkulieren. Diese Grundfreiheiten des Binnenmarkts erfordern für den Unionsbürger als Endkonsumenten einen gewissen Schutz. Gem. Art. 3 I lit. t) EG leistet die Gemeinschaft einen Beitrag zur Verbesserung des Verbraucherschutzes. Zudem trägt sie gem. Art. 153 II EG den Erfordernissen des Verbraucherschutzes bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politiken Rechnung. Der Verbraucher muß die ihm angebotenen Waren und Dienstleistungen aufgrund ausreichender und verständlicher Informationen beurteilen und auswählen können.

---

<sup>5</sup> Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, ABIEG 1958, S. 385 f./58.

<sup>6</sup> Englisch, Französisch, Deutsch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch, Griechisch, Holländisch, Dänisch, Schwedisch und Finnisch.

<sup>7</sup> *Coulmas*, European integration and the idea of the national language, S. 23.

<sup>8</sup> Deutsch sprechen viele, Englisch verstehen alle, in: SZ vom 5. 7. 1999, S. 3.

Dafür muß er zunächst die ihm angebotenen Informationen verstehen, Sprache oder andere Kommunikationsmittel sind dazu unerlässlich. Insbesondere bei Lebensmitteln, Arzneien und gefährlichen Stoffen ist ein umfassendes Verständnis des Verbrauchers erforderlich. Aus diesem Grunde gibt es in allen europäischen Ländern Sprachregelungen, die jedoch unterschiedlich ausgestaltet sind.

## B. Nationale Sprachregelungen

Im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses sind nationale Sprachvorschriften notwendig. Sie dienen hauptsächlich dazu, den Verbraucher vor Gefahren zu schützen, die durch das Zusammenwachsen der nationalen Märkte entstehen. Im Gegenzug ist anzumerken, daß ein großer Teil der nationalen verbraucherschützenden Vorschriften auf dem Gemeinschaftsrecht beruht (wie bspw. in Deutschland das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das Verbraucherkreditgesetz und das Fernabsatzgesetz).

In Frankreich enthält die *loi Toubon* Sprachregelungen, die beinahe alle Bereiche des öffentlichen Lebens abdecken. In Belgien sind die Sprachregelungen ob der linguistischen Vielfalt sehr ausgeprägt. Der EuGH hat sich bereits in mehreren Rechtssachen mit belgischen Sprachregelungen beschäftigt.<sup>9</sup> Diese sind im Bereich der Bezeichnung und Aufmachung (Etikettierung) von Produkten mit den Regelungen der *loi Toubon* vergleichbar.<sup>10</sup> Sowohl in Belgien als auch in den Niederlanden ist der Gebrauch der Sprachen im Verkehr mit dem Verbraucher vieldiskutiert. Beschwerden hinsichtlich verwendeter Sprachen kommen dort häufig von Konkurrenten oder von Verbänden zur Förderung der nationalen Sprachkultur.<sup>11</sup> Im Vergleich dazu erhalten die Behörden in Frankreich und Portugal häufig Beschwerden einzelner Verbraucher sowie von Verbänden.<sup>12</sup> Mit den französischen vergleichbare Sprachregelungen gibt es auch in Italien.<sup>13</sup> In Deutschland existiert

---

<sup>9</sup> EuGH, Slg. 1991, I-2971 ff. (Piageme I); EuGH, Slg. 1995, I-2955 ff. (Piageme II); EuGH, Slg. 1999, I-3175 ff. (Colim/Bigg's).

<sup>10</sup> Art. 13 loi sur les pratiques du commerce et sur l'information et la protection du consommateur du 14. 7. 1991: „Les mentions qui font l'objet de l'étiquetage et qui sont rendues obligatoires par la présente loi, . . . , les modes d'emploi et les bulletins de garantie sont au moins libellés dans la langue ou les langues de la région où les produits sont mis sur le marché. . . . Les mentions de l'étiquetage doivent être apparentes et lisibles et nettement distinctes de la publicité.“ Moniteur belge, 1991, n° 8.2, 18712, 18717 f. Auch in Belgien müssen also die zwingend vorgeschriebenen Angaben auf der Etikettierung beim Inverkehrbringen eines Produkts in der / den Sprache / n des Verkaufsgebiets abgefaßt sein.

<sup>11</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat und das Parlament betreffend den Gebrauch der Sprachen zur Information des Verbrauchers in der Europäischen Gemeinschaft, Dok. KOM (93) 456 endg., S. 13, Rn. 30.

<sup>12</sup> Siehe Fn. 11.

<sup>13</sup> Bei der Etikettierung von Produkten schreiben die italienischen Regelungen einerseits für bestimmte Produkte, andererseits auch allgemeinverbindlich die italienische Sprache vor.